



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 14. Oktober 2004

Nr. 12

Inhalt	Seite
Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für die Stadt Braunschweig	73
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtischen Bibliotheken Braunschweig	73

Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für die Stadt Braunschweig

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Jagdsteuersatzung für die Stadt Braunschweig vom 3. Dezember 1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. März 1988 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 25. März 1988 S. 26) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. April 2004 in Kraft.

Braunschweig, den 29. September 2004

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 29. September 2004

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtischen Bibliotheken Braunschweig

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und der § 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Städtischen Bibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Braunschweig. Sie stellen Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zur Information, zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Benutzung der Einrichtungen der Städtischen Bibliotheken unterliegt dem öffentlichen Recht.
- (2) Die Städtischen Bibliotheken umfassen die Stadtbibliothek und die Öffentliche Bücherei mit ihren Zweigstellen.

§ 2

Benutzerkreis

Natürliche sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Angebote der Städtischen Bibliotheken in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Benutzung

- (1) Bücher und andere Medien können in den Einrichtungen der Städtischen Bibliotheken vor Ort kostenlos genutzt werden. Für die Entleihung wird eine Jahresbenutzungsgebühr (§ 5 Abs. 3, § 11 sowie Nummer 1 des Gebührentarifs) erhoben. Innerhalb der Einrichtungen der Städtischen Bibliotheken können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte genutzt werden.
- (2) Mit einem Kinder-Benutzer ausweis (bis 12 Jahre) können nur Kinder- und Jugendmedien sowie schulrelevante Medien entliehen werden.
- (3) Die Kopiergeräte und die Internet-PCs in den Städtischen Bibliotheken sowie das Mikrofiche- und das Mikrofilm-Lesegerät in der Stadtbibliothek können unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts gegen Entgelt in Anspruch genommen werden. Die Städtischen Bibliotheken haften nicht bei Verletzung des Urheberrechts.

- (4) Von der Benutzung außerhalb der Städtischen Bibliotheken sind ausgeschlossen: alle Bücher mit Erscheinungsjahr vor 1920, Handschriften, Karten, maschinenschriftliche Veröffentlichungen, wertvolle und seltene Drucke, Tafelwerke, ungebundene Zeitschriften, Zeitungen, Präsenzbestände, unvollständige Lieferungswerke sowie Mikrofilme und Mikrofiches. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (5) Taschen und Rucksäcke sind in die Garderobenschränke einzuschließen. Die Städtischen Bibliotheken haften nicht für die eingeschlossenen Gegenstände.
- (6) Die Garderobenschränke dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Städtischen Bibliotheken behalten sich das Recht vor, Schränke, die außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen sind, zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Für die Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschranckschlusses bei dessen Beschädigung oder bei Verlust des Schlüssels werden Gebühren nach Maßgabe der Nummer 13 des Gebührentarifs erhoben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse wird ein Benutzerausweis für die Städtischen Bibliotheken ausgestellt.
- (2) Personen unter 18 Jahren erhalten nur einen Benutzerausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren und Ersatzbeträge) ergeben, haftet.

Der gültige Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.

- (3) Name, Geburtsdatum und Anschrift der Benutzerin bzw. des Benutzers sowie auch die Daten der erziehungsberechtigten Person werden gespeichert. Die Städtischen Bibliotheken setzen hierzu die elektronische Datenverarbeitung ein. Das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen und die Dienstanweisung zum Datenschutz der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.
- (4) Mit der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und der Verarbeitung der Daten gemäß § 4 (3) dieser Satzung zugestimmt.
- (5) Juristische Personen und Personenvereinigungen können sich als Institution anmelden. Die Leiterin bzw. der Leiter verpflichtet sich mittels Unterschrift auf der "Verpflichtungskarte" der Städtischen Bibliotheken, bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis der Institution mit den Städtischen Bibliotheken ergeben, zu haften.

Der Benutzerausweis wird von der jeweiligen Institution verwaltet. Es können damit nur berufsbezogene Medien bzw. solche Medien entliehen werden, die in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Institution stehen.

§ 5 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis berechtigt zum Entleihen von Medien aus allen Einrichtungen der Städtischen Bibliotheken.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadt Braunschweig. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Muss aufgrund der nicht vorliegenden aktuellen Adresse eine Anschriftenermittlung durchgeführt werden, sind Gebühren nach Nummer 15 des Gebührentarifs zu entrichten.

- (3) Der Benutzerausweis gilt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nummer 1 des Gebührentarifs) ein Jahr. Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse kann dieser nach Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (4) Die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung ist nach Nummer 8.1 des Gebührentarifs gebührenpflichtig.
- (5) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 12 dieser Satzung ist der Benutzerausweis zurückzugeben. Die bereits entrichtete Jahresbenutzungsgebühr wird nicht erstattet.
- (6) Entleiht eine nicht berechtigte Person mittels Benutzerausweises Medien, haftet die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises ggf. neben der unberechtigten Person sowohl hinsichtlich der entstandenen Gebühren als auch hinsichtlich möglicher Beschädigungen an den Medien sowie deren Ersatz, sofern sie bzw. er nicht nachweisen kann, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.

§ 6 Ausleihe

- (1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises oder bei angemeldeten Benutzerinnen und Benutzern gegen Vorlage des gültigen Personalausweises ausgeliehen.
- (2) Die Anzahl der zu entleihenden Bücher und Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann von der Bibliotheksleitung sowohl im Ganzen als auch nach Medienarten differenziert begrenzt werden.
- (3) Die Leihfrist beträgt
 - 28 Tage für Bücher, CD-ROMs, DVD-ROMs, Kassetten und Spiele
 - 14 Tage für CDs, DVDs sowie Videos
 - 14 Tage für Zeitschriften der Öffentlichen Bücherei bzw.
 - 28 Tage für Zeitschriften der Stadtbibliothek
 Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden.
- (4) Entlehene Medien können gegen eine Gebühr nach Nummer 12 des Gebührentarifs vormerkbar werden.
- (5) Entlehene Medien können auch vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigem Grunde von der Bibliotheksleitung zurückgefordert werden.
- (6) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. § 12 (1) dieser Satzung bleibt unberührt.
- (7) Wissenschaftliche Medien, die nachweislich nicht in den Städtischen Bibliotheken oder einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können von den Städtischen Bibliotheken gegen Zahlung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten die Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs (Nummer 14 des Gebührentarifs).

§ 7 Verlängerungen

- (1) Die Leihfrist kann höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die grundsätzliche Verlängerungsmöglichkeit kann jedoch von der Bibliotheksleitung im Einzelfall oder generell für bestimmte Medien eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

- (2) Telefonische Verlängerungen sind nur während der Öffnungszeiten der Städtischen Bibliotheken möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Schriftliche Verlängerungen bzw. Verlängerungen per E-Mail oder Telefax sind nicht möglich.
- (3) Bei einer Verlängerung der Leihfrist der Medien wird die Leihfrist vom Tage der Verlängerung an neu berechnet.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Einrichtung zurückzugeben, in der sie ausgeliehen wurden. Bei der Rückgabe der Medien muss der Abschluss des Rückbuchungsvorganges abgewartet werden. Auf vorherige Anforderung der Benutzerin bzw. des Benutzers kann eine Rückgabequittung ausgedruckt werden.
- (2) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird die Benutzerin bzw. der Benutzer schriftlich gemahnt. Ein Anspruch auf eine schriftliche Mahnung besteht jedoch nicht. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 11 sowie Nummern 2 und 3 des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, wird der Benutzerin bzw. dem Benutzer der Anschaffungswert dieser Medien zuzüglich entsprechender Gebühren für die Wiederbeschaffung, die Einarbeitung sowie die Einbandarbeiten nach Nummern 4 bis 7 des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.
- (4) Videokassetten müssen zurückgespult abgegeben werden. Bei Rückgabe nicht zurückgespulter Videos wird eine Gebühr nach Nummer 10 des Gebührentarifs erhoben.

§ 9 Notverbuchung

Bei Ausfall der automatisierten Ausleihverbuchung wird die Notverbuchung aktiviert. Die Notverbuchung lässt jedoch nur die Ausleihe und Rückgabe von Medien zu. Verlängerungen, Vormerkungen, Benutzeranmeldungen, Kontoabfragen u. Ä. sind nicht möglich.

§ 10 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung (Heraustrennen von Seiten oder Abbildungen, Unterstreichungen, Feuchtigkeitsschäden, Verschmutzung u. Ä.) haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Städtischen Bibliotheken haften nicht für Schäden, die durch die Entleiherin bzw. Benutzung der AV-Medien (CDs, CD-ROMs, Disketten, DVDs und Videos) entstehen.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die die Haftungserklärung unterzeichnet hat, bei unter 18-Jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.
- (4) Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht durch die Entleiherin bzw. den Entleiher verursacht wurden. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit den Städtischen Bibliotheken selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für die Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit wird eine Gebühr nach Nummern 5 bis 8 des Gebührentarifs erhoben.

- (5) Bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien ist von der Entleiherin bzw. vom Entleiher Ersatz zu leisten. Der Ersatztitel wird von den Städtischen Bibliotheken benannt. Zusätzlich wird eine Einarbeitungsgebühr und ggf. eine Gebühr für Einbandarbeiten nach dem Gebührentarif, Nummern 5 bis 7, erhoben. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht unverzüglich gemeldet wurde. Die Zahlung von Gebühren für die verspätete Rückgabe von Medien bleibt davon unberührt.
- (6) Ist eine Medieneinheit sechs Monate nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden, gilt sie als verloren gegangen. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Die Bibliotheksleitung kann von der Erhebung der Gebühren auch teilweise absehen, wenn die Medieneinheit zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben wird.
- (7) Zur Ausgabe der Medien werden maschinenlesbare Etiketten verwendet. Bei Beschädigung oder Verlust dieser wird eine Gebühr nach Nummer 9 des Gebührentarifs erhoben.
- (8) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befinden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wird, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Evtl. entstehende Kosten hat die Entleiherin bzw. der Entleiher zu tragen.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Ersatzausstellung des Benutzerausweises, Wiederbeschaffung von verloren gegangenen Medien, Einarbeitung von Medien (Büchern, Kassetten, Spielen usw.), die verloren gegangene Medien ersetzen, Wiederherstellen der Ausleihfähigkeit beschädigter Medien, Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, Ausdruck von Datenträgern sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass gegeben hat, werden Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
- (2) Für die Entleiherin von Medien aus den Städtischen Bibliotheken ist von der Benutzerin bzw. dem Benutzer nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Jahresbenutzungsgebühr zu entrichten. Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist errechnen sich nach der Dauer der Fristüberschreitung, der Medienart und dem Alter der entleihenden Person. Gebührenschuldner ist die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die die Haftungserklärung unterzeichnet hat, bei unter 18-Jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nummer 1 des in der Anlage aufgeführten Gebührentarifs mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises. Gleichzeitig wird die Gebührenschild auch fällig. Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nummer 2 und 3 des Gebührentarifs täglich. Die Gebühren werden in diesen Fällen mit der Bekanntgabe der Gebührenschild an die Entleiherin oder den Entleiher fällig, soweit die Städtischen Bibliotheken keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Bei den Gebühren nach Nummern 4 bis 15 des Gebührentarifs entsteht die Gebührenschild mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschild an die Entleiherin oder den Entleiher fällig, soweit die Städtischen Bibliotheken keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (5) Die Gebährenschild wird gegenüber der Gebährenschildnerin bzw. dem Gebährenschildner durch einen Heranziehungsbescheid festgestellt. Für die Erstellung des Heranziehungsbescheides wird eine Bearbeitungsgebühre nach Nummer 4 des Gebährentarifs erhoben.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen bzw. Benutzer, die mit der Zahlung von Gebähren oder Ersatzbeträgen, die 15 € überschreiten, im Rückstand sind.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, Hausverbot erteilen.
- (3) Die Einrichtungen der Städtischen Bibliotheken dürfen von Personen, die an einer nach dem geltenden Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht genutzt werden.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Essen, Trinken und die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur in den Eingangsbereichen erlaubt.
- (2) Rauchen ist in allen Einrichtungen der Städtischen Bibliotheken verboten.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 14 Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 15 Aufhebung bestehenden Ortsrechts

Die lfd. Nr. 13 "Städtische Bibliotheken" der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992 S. 17) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 3. September 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 26. September 2002 S. 106) wird aufgehoben.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebährensatzungen für die Öffentliche Bücherei Braunschweig vom 28. März 2000 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 31. März 2000 S. 9) und für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 28. März 2000 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 31. März 2000 S. 12) in den derzeit geltenden Fassungen außer Kraft.
- (3) Das Anerkenntnis für die bisher bestehende Benutzungs- und Gebährensatzung für die Öffentliche Bücherei Braunschweig bzw. die Stadtbibliothek Braunschweig wird auf die Benutzungs- und Gebährensatzung für die Städtischen Bibliotheken Braunschweig übertragen.

Braunschweig, den 5. Oktober 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Laczny
Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 5. Oktober 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Laczny
Stadtrat

**Gebührentarif
der Städtischen Bibliotheken Braunschweig**

EURO

1	Jahresbenutzungsgebühr für die Entleiherung von Medien von Benutzerinnen bzw. Benutzern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben	12,00
2	Benutzungsgebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Buch, Kassette und Spiel	
2.1	<u>nach</u> Vollendung des 16. Lebensjahres	
2.1.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,10
2.1.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit	0,50
	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	12,60
2.2	<u>bis</u> zur Vollendung des 16. Lebensjahres	
2.2.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,05
2.2.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit	0,25
	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	6,30
3	Benutzungsgebühr für das Überschreiten der Leihfrist bei CDs, CD-ROMs, DVDs, Videos und Zeitschriften je Öffnungstag und Medieneinheit	
3.1	<u>nach</u> Vollendung des 16. Lebensjahres	0,50
3.1.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	12,50
3.2	<u>bis</u> zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,25
3.2.2	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	6,25
4	Bearbeitungsgebühr je Heranziehungsbescheid	14,00
5	Einarbeitungsgebühr für Medien, die von der Entleiherin bzw. vom Entleiher zu ersetzen sind, je Medieneinheit	5,00
6	Bearbeitungsgebühr für die Wiederbeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung je Medieneinheit	5,00
7	Einbandarbeiten bei Verlust und Reparatur	
7.1	Einbandarbeiten je Medieneinheit, nach Umfang	5,00 bis 51,00
7.2	buchbinderische Reparaturen zur Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit je Medieneinheit, nach Art und Umfang	5,00 bis 33,20
8	Wiederausstellen/Wiederbeschaffung bei Verlust (Verlustgebühr)	
8.1	Ersatz-Benutzerausweis	2,50
8.2	CD-ROM-, DVD- und Kassetten-Textbeilage	1,25
8.3	CD-Textbeilage	5,00
8.4	Titel-Umschlag für Videokassette	0,75
8.5	CD-, CD-ROM-, DVD-, Kassetten- und Video-Hülle	3,00

8.6	Schallplattenhülle	1,50
8.7	Spielekleinteile unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten	0,25 bis 7,65
8.8	Medientasche	3,60
9	Ersatz für maschinenlesbares Etikett	2,50
10	Rückgabe nicht zurückgespulter Videokassette (Bearbeitungsgebühr)	1,00
11	Gebühr für den Ausdruck von Datenträgern je angefangene Seite	0,25
12	Bearbeitung von Vormerkungen bzw. Benachrichtigungen im Leihverkehr	0,55
13	Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschlosses bei dessen Beschädigung oder Verlust des Schlüssels	40,90
14	Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr durch den	
14.1	Leihverkehr der deutschen Bibliotheken für jede aufgegebene Bestellung	1,00
14.2	internationalen Leihverkehr für jede aufgegebene Bestellung	1,00
15	Gebühr für Anschriftenermittlung	3,50